



Ablehnung zum Ausdruck bringen, daß sie gegen jede weitere Ausdehnung der Technischen Nothhilfe...

Reichsinnenminister Dr. Röder sagte zu, daß die "Nothhilfe" nur zu wirklichen Nothstandsarbeiten eingesetzt werden solle...

Wochen-Rundschau.

Im weiteren Verlauf der Konferenz von Genau traten einige französisch-englische Gegenläufigkeiten zutage...

Der Kurs der Reichsmark hat sich gebessert. Dem entsprechend trat auch sofort eine Senkung der ausländischen Devisenkurse ein...

Die Berliner Telegraphen-Union muß, werden die Gäter-, Zier- und Exportzölle zu 1. April d. J. abermals erhöht...

Die Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen über den letzten Streitgegenstand sind nach Bemühung des Präsidenten Calonder erneut aufgenommen worden...

Nach dem abgedruckten Judenteuergesetz, das mit dem 1. Mai in Kraft treten wird, werden Zuderabläufe, Ribenabläufe und andere Zuderflüssen, ferner Mischungen von Zuderabläufen bei einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 Prozent...

Die Vorstände des ADGB, und des HFA-Bundes haben dem Reichsstatistikamt einen Antrag auf weitere Erhebung der Unterhaltungsfrage für Erwerbslose unterbreitet...

Die Zahl der unterhalteten Vollerwerbslosen in 386 deutschen Städten betrug Anfang April d. J. 74 925 gegen 82 971 im letzten Märzmonat...

Die große Auspersperung der dänischen Arbeiter ist nach vierwöchentlicher Dauer beendet; die Arbeit wurde am 10. April zum Teil wieder aufgenommen...

Anträge zum 19. Verbandstag in München.

Auf Grund der Beschlüsse des Besorgungs 17, Ziffer 1, Nr. 9 unseres Verbandstatuts werden nachstehend die zum Verbandstag eingeladenen Anträge veröffentlicht.

I. Allgemeine Anträge.

a) Zur Tagesordnung.

Nr. 1. Halberstadt und Bezirk 8: Auf die Tagesordnung des Verbandstages ist die Jugendfrage zu setzen und ein Referat über praktische Jugendarbeit zu erstatten.

Nr. 2. Braunsfelde, Stuttgart und Bezirk 2: Richtlinien für die Zusammenfassung der Frauen im Zentralverband der Schuhmacher.

Le immer ununtergebrochen werdende Verdrängung des Proletariats zwingt dasselbe, den Kampf für die vollständige Beseitigung der kapitalistischen Gesellschaftsordnung in energischer Weise zu führen...

Nr. 3. Berlin und Bezirk 6: Der Verbandstag beauftragt den Hauptvorstand, beim ADGB darauf hinzuwirken, daß die 10 Fortbildungen mit allen zu Gebote stehenden Mitteln durchgeführt werden.

Revolutions.

Nr. 22. Reichsverband: Die Mitgliedsverpflichtung vom 22. Februar 1922 proklamiert mit aller Entschiedenheit gegen die einseitige Stellungnahme der Spitzenorganisationen zu ungunsten der streikenden Gewerkschaften...

Zum Statut.

§ 2. Zweck des Verbandes.

Nr. 1. 6. Wollersberg: In § 2 Ziffer 8 ist anzufügen: Der Verband fördert, solange nicht durch Reichsgesetz der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag für immer bestätigt ist, in allen künftigen Tarifverträgen der Industrie und des Handels diese Forderung durchzuführen.

§ 3. Beitritt.

Nr. 2. Borkhand: In Ziffer 3 Absatz 5 ist "Internationale Schuhmacher- und Scherenschnitt-Union" abzuändern in "Internationale Vereinigung der Schuh- und Lederindustrie-Arbeiter".

§ 4. Aufnahmegebühren.

Nr. 3. Borkhand: In Ziffer 1 ist Satz 1.50 Mark zu lesen: 5 Mark. Weiter ist der Satz anzufügen: "Für die Lehrlingsklasse wird keine Aufnahmegebühr erhoben."

§ 5. Beitragsleistung.

Nr. 6. Borkhand: Der wöchentliche Beitrag beträgt: in der 1. Klasse 15 RM, in der 2. Klasse 10 RM, in der 3. Klasse 8 RM, in der 4. Klasse 6 RM.

Die Freistellung des Beitrages in der Lehrlingsklasse bleibt den einzelnen Zahlstellen überlassen, soll aber nicht unter 0,50 Mark pro Woche betragen.

Der Beitrag ist wöchentlich im voraus zu zahlen. Alle Mitglieder mit einem Durchschnittseinkommen von 15 Mark und mehr haben der 1. Klasse, mit 12 Mark bis 15 Mark der 2. Klasse, mit 9 Mark bis 12 Mark der 3. Klasse und unter 9 Mark der 4. Klasse anzugehören.

Nr. 7. Emma Dinkels-Breslau: Zu Ziffer 1: Für männliche Mitglieder über 18 Jahre ist eine höhere Beitragsklasse zu schaffen. Weibliche Mitglieder über 18 Jahre haben nach Schaffung einer höheren Beitragsklasse der 2. Beitragsklasse anzugehören.

Nr. 8. Tullingen: Der Verbandsbeitrag muß einen Mindestbetrags von 3. Ortsklasse betragen, automatisch steigend, entsprechend der Lohn.

Nr. 9. Dresden: Von jedem Mitglied, ausschließlich der Jungverheirateten, ist pro Quartal ein Beitrag von 1 Mark zu entrichten. Dieser Betrag ist ohne Abzug von den Zahlstellen an den Zentralvorstand einzulösen und von diesem nur für Bildungszwecke zu verwenden.

Nr. 10. Bezirk 9: Der Verbandstag sollte beschließen: Zu den jeweiligen Beiträgen ist pro Woche und Beitragsklasse 1 Mark mehr zu erheben, die für die Bildung von Weiterbildung der Betriebsräte verwendet wird.

Nr. 11. Borkhand: 2. Der Beitritt oder Übertritt in eine höhere Beitragsklasse hat jedem Mitgliede frei. Bei Eintritt in eine höhere Lohnstufe hat der Übertritt in die höhere Beitragsklasse innerhalb 14 Tagen zu erfolgen und haben dann die Mitglieder sofort Anspruch auf die Unterhaltungsfrage der betreffenden Beitragsklasse. Erfolgt der Übertritt in die höhere Beitragsklasse nicht mindestens innerhalb 14 Tagen nach Eintritt in die höhere Lohnstufe oder ohne daß das betreffende Mitglied in eine höhere Beitragsklasse eingetreten ist, so ist für den Bezug der Unterhaltungen der höheren Beitragsklasse eine Karenzzeit von 28 Beitragswochen zurückzusetzen.

Nr. 12. Dresden: Zu Ziffer 2: Eintr der Wochenbeiträge durch Kurzarbeit unter die Hälfte der tariflichen Mindestlöhne, so kann für zwei Wochen ein Beitrag geleistet werden.

Nr. 13. Berlin und Bezirk 6: Ziffer 2 ist am Ende neu anzufügen: Mitglieder, deren wöchentliche Arbeitszeit auf 24 Stunden und weniger herabgesetzt ist, leisten für je zwei Wochen einen Beitrag. Die Anmeldung der Kurzarbeit muß mindestens zwei Tage nach Eintritt berufen erfolgen.

Nr. 14. Frankenberg i. Sa.: Der Verbandstag sollte beschließen: Erbkrankte Kollegen, die aus Idealismus dem Verbandsangehörigen, sind in die vierte Beitragsklasse einzureihen.

§ 6. Extrabeiträge.

Nr. 15. Bremen: In Ziffer 1 Zeile 2 ist hinter dem Wort "Arbeitsbeiträge" zu lesen: bis zu 10 Prozent der jeweiligen für die einzelnen Beitragsklassen geltenden Beiträge usw.

Nr. 16. Berlin und Bezirk 6: In Ziffer 2 ist der letzte Satz zu streichen und dafür zu setzen: § 11 Ziffer 2 findet sinngemäße Anwendung.

Nr. 17. Borkhand: In Ziffer 2 Zeile 5 ist nach dem Wort "mit" einzufügen: "oder wenn dies ander: Umstände im Interesse des Verbandes notwendig machen."

II. Besondere Anträge.

a) Schuhmacher-Zachblatt.

Nr. 14. Gera und Bezirk 8: Wegen Mangel an Platz ist im "Schuhmacher-Zachblatt" die Wochenkolle wogulassen und sich an deren Stelle folgende Artikel zu bringen.

Nr. 15. Halberstadt und Bezirk 8: Es wird beantragt: Dem "Schuhmacher-Zachblatt" ist alle 14 Tage eine Jugendbeilage beizulegen.

Nr. 16. Kiel und Bezirk 5: Der Verbandstag möge den Vorstand beauftragen, eine Jugendzeitschrift herauszugeben.

b) Sonstige Anträge.

Nr. 17. Frankenberg i. Sa.: Der Verbandstag sollte beschließen, daß sämtliche Rollen der Gewerkschaften aus der Hauptliste zu streichen sind.

Nr. 18. Berlin: Der Verbandstag sollte beschließen, den Vorstand zu beauftragen, allmonatlich eine Statistik herauszugeben, aus der das Steigen der Lebenshaltungskosten und die Geldentwertung und die hiernach erforderliche Lohnhöhe ersichtlich sind.

Nr. 19. Wollersberg und Bezirk 7: Der ADGB, sollte die tariflichen Fragebogen betr. Lohnbewegungen vereinfachen.

Nr. 20. Opposition Birmlers, Göttinger und G.: Der Verbandstag sollte beschließen, daß bei Wahlen die Wahlmännern...



§ 7. Beitragsbefreiung und Beitragszahlung.

Nr. 18. Zweites Glied und Besizer 7: In Ziffer 1 Seite 2 ist hinter dem Wort „Arbeitslosigkeit“ zu lesen: „so weit für diese Zeit keine Lohnzahlung erfolgt.“

§ 9. Unterhaltungen.

Nr. 24. Besizer: Der Verbandstag wolle beschließen: Die Kran- und Sterbenunterstützung ist zu erhöhen und hierfür die Streit- und Arbeitslosenunterstützung zu erhöhen.

Nr. 29. Vorstand: Ziffer 7. Die Streit- und Wohnregelungsunterstützung beträgt bei einer Mitgliedsdauer von 8-19 Monaten über 12 Monaten in der 1. Klasse pro Wochenlohn 60 RM.

Nr. 31. Besizer 2: Ziffer 7, letzter Absatz, hat bis zur Dauer von 8 Wochen zu lesen: 15 Wochen.

Nr. 32. Vorstand: Ziffer 10. Bei Arbeitslosigkeit und wenn sich ein Mitglied auf der Reise befindet (Wanderlohn), kann Unterstützung gewährt werden.

Nr. 33. Besizer Oberhand und Besizer 8: In Ziffer 10, 2. Zeile, soll das Wort „dann“ durch das Wort „wird“ ersetzt werden.

Nr. 34. Besizer: Die Unterhaltungsätze sollen bei Arbeitslosigkeit pro Tag den vollen Wochenbeitrag betragen und soll die Zahlung immer mit Beginn des nächsten Quartals erfolgen, an welchem die Beiträge erhöht sind.

Nr. 35. Besizer: Die Reiseunterstützung ist von der Arbeitslosenunterstützung, ohne Abzug der Lehren, zu trennen. Sie soll dieselbe Unterhaltungsdauer und Summen enthalten, wie die Arbeitslosenunterstützung.

Nr. 36. Vorstand: In Ziffer 11, 2. Zeile, ist das Wort „Wochenlohn“ zu ersetzen durch „Arbeitslohn“.

Nr. 37. Besizer: In Ziffer 11: Bei Arbeitslosigkeit ist die Unterstützung vom ersten Tage ab zu gewähren.

Nr. 38. Besizer und Besizer 8: Ziffer 11 ist zu streichen.

Nr. 39. Vorstand: In Ziffer 12 Absatz 2 ist statt a 10 RM zu lesen: a 50 RM.

Krankenunterstützung.

Nr. 40. Besizer: Ziffer 14 des Statuts, die Krankenunterstützung betreffend, ist zu streichen.

Nr. 41. Besizer und Besizer 8: In Ziffer 14 Absatz 1, 2. Zeile, soll das Wort „dann“ durch das Wort „wird“ ersetzt werden.

Nr. 42. Besizer: Die Unterhaltungsätze sollen bei Krankheit pro Tag den halben Wochenbeitrag betragen und soll die Zahlung immer mit Beginn des nächsten Quartals erfolgen, an welchem die Beiträge erhöht sind.

Nr. 43. Vorstand: Ziffer 14. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit (Krankheit) kann an Unterstützung gewährt werden pro Tag in der 1. Klasse 7,50 RM.

Nr. 44. Vorstand: In Ziffer 15 ist statt 20 Mark zu lesen: 70 Mark.

Nr. 45. Vorstand: Pro Kilometer nach einer Mitgliedsdauer von 1 Jahr u. Befreiung von 52 Beiträgen 0,80 RM.

Nr. 46. Vorstand: In Ziffer 17 ist statt 60 Mark zu lesen: 160 Mark.

Nr. 47. Besizer: In Ziffer 17 ist statt 60 Mark zu lesen: 150 Mark.

Nr. 48. Besizer und Besizer 5: In Ziffer 17, Zeile 4, ist statt 60 Mark zu lesen 160 Mark.

Nr. 49. Besizer und Besizer 5: In Ziffer 18, Zeile 1, sind die Worte „oder dessen Ehegatten“ zu streichen.

Nr. 50. Besizer und Besizer 5: In Ziffer 18 Absatz 2 ist zu lesen: statt 90 RM. 60 RM.

Nr. 51. Vorstand: Nach einer Mitgliedsdauer von: 1 Jahr und Befreiung von 52 Wochenbeiträgen 60 RM.

Nr. 52. Besizer: Ziffer 18 Absatz 2 ist zu streichen und dafür neu zu lesen: Für die Ehegatten des Mitgliedes beträgt die auszusachende Summe die Hälfte der angeführten Unterhaltungsätze.

Nr. 53. Besizer 2: Ziffer 1 soll folgende Fassung erhalten: An Orten, an welchen sich 15 Mitglieder befinden, kann der Zentralvorstand eine Zählstelle errichten.

Nr. 54. Besizer: Ziffer 2 Absatz 3 ist wie folgt zu fassen: Sämtliches Material und die nach Prüfung der Verhältnisse notwendige Bureaueinrichtung zur Errichtung und Betienung einer Zählstelle wird vom Zentralvorstand geliefert.

Nr. 55. Besizer: Den Zählstellen werden vom Zentralvorstand Rollenblätter mit beschrifteten Ausgabekonten geliefert.

§ 11. Pflichten der Bevollmächtigten.

Nr. 56. Besizer: Der Verbandstag beschließt die Aufhebung des im November 1921 vom Vorstand und Beirat gefassten Beschlusses, betreffend die Zurückführung der Prozente von den Beiträgen an die Zählstellen Mainz, Bammer und Bremen ab 1. Januar 1922.

Nr. 57. Besizer 6: Der Zählstelle Rönigsberg ist zur Befreiung der örtlichen Verwaltungsausgaben ein wegen ihrer exponierten Lage im Osten der örtliche Zuschuß von den verlaufenen Beitragsmatrizen auf 20 Prozent zu erhöhen.

Nr. 58. Besizer und Besizer 5: In Ziffer 2, Zeile 2, ist zu lesen statt 15 Prozent: 20 Prozent. Die in Klammern gesetzten Worte in der dritten Zeile sind zu streichen.

Nr. 59. Besizer, Dortmund und Besizer 4: Ziffer 2 Absatz 1 soll lauten: Die Ortsverwaltung ist berechtigt, von den für Beitragsmatrizen eingegangenen Geldern 20 Prozent (in Zählstellen mit besetzten Ortsbeamten 25 Prozent) zur Befreiung der örtlichen Verwaltungsausgaben zu verwenden.

Nr. 60. Besizer a. G. und Besizer 8: In Ziffer 2 Absatz 1 muß es statt 15 Prozent: 25 Prozent heißen.

Nr. 61. Besizer 2: In Ziffer 2 ist einzufügen: Werden zu den von der Hauptstelle den Orten verbleibenden Prozentsätzen noch besondere Zuzuschüsse erhoben, so entfällt über deren Verwendung die örtliche Mitgliedschaft.

Nr. 62. Besizer und Besizer 4: In Ziffer 6 Absatz 2: Die Befreiung der Ortsbeamten geschieht durch den Hauptvorstand.

Nr. 63. Vorstand: In Ziffer 6 Absatz 2 ist anzufügen: „Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, die besoldeten Ortsbeamten bei der Urlaub-Beurlaubung und bei der Unterhaltungsvereinbarung in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angehörigen als Mitglieder anzunehmen und die Beiträge anteilmäßig zu entrichten.“

Nr. 64. Vorstand: In Ziffer 7 Absatz 2 sind die Worte „und an den Verbandstag“ zu streichen.

Nr. 65. Besizer 6: In Ziffer 8 Absatz 4 ist statt 50 zu lesen: 100 Mitglieder.

Nr. 66. Besizer und Besizer 8: In Ziffer 8 Absatz 4. Da Verbandstag wolle beschließen: Die Delegationslisten zu den ordentlichen Bezirkskonferenzen werden von der Hauptstelle getragen.

Nr. 67. Dortmund und Besizer 4: In Ziffer 8 Absatz 4. Die Delegationslisten für einen Delegierten zu den Bezirkskonferenzen werden von der Hauptstelle getragen; das gleiche trifft zu auf Konferenzen, welche zwecks Stellungnahme zu Bezirks- und Landesratverträgen abgehalten werden.

Nr. 68. Vorstand: In Ziffer 8 Absatz 4 ist anzufügen: „Das gleiche trifft zu auf Konferenzen, welche zwecks Stellungnahme zu Bezirks- und Landesratverträgen abgehalten werden.“

Nr. 69. Vorstand: Ziffer 7 Absatz 2 soll lauten: „Dem Vorstand ist alljährlich ein Jahrbuch herauszugeben.“

Nr. 70. Tattlingen: Der Beirat ist in seiner bisherigen Form beizubehalten.

Nr. 71. Besizer und Besizer 8: Dem Beirat 8 werden drei Beiratsmitglieder zuzugewiesen.

Nr. 72. Besizer 2: Vorstand und Beirat werden ermächtigt, die Verbandsbeiträge nach Bedarf zu erhöhen.

Nr. 73. Besizer 1: Beirat ist berechtigt, je nach Bedarf, außer vor Stattfinden des nächsten Verbandstages, eine Veränderung der Beiträge vorzunehmen.

Nr. 74. Besizer und Besizer 5: Vorstand und Beirat sind ermächtigt, die Beitragsätze festzusetzen, wenn die Notwendigkeit dafür gegeben ist. Gleichzeitige müssen die Unterhaltungen nach den Grundätzen des Statuts erhöht werden.

Nr. 75. Zweites Glied und Besizer 7: Dem Vorstand mit dem Beirat wird anheimgestellt, die Beiträge und Unterhaltungen, soweit diese Kampfwortenden dienen, den jeweiligen Lohnkäufen anzupassen.

§ 12. Bezirksverordnungen.

Nr. 64. Vorstand: In Ziffer 7 Absatz 2 sind die Worte „und an den Verbandstag“ zu streichen.

Nr. 65. Besizer 6: In Ziffer 8 Absatz 4 ist statt 50 zu lesen: 100 Mitglieder.

Nr. 66. Besizer und Besizer 8: In Ziffer 8 Absatz 4. Da Verbandstag wolle beschließen: Die Delegationslisten zu den ordentlichen Bezirkskonferenzen werden von der Hauptstelle getragen.

Nr. 67. Dortmund und Besizer 4: In Ziffer 8 Absatz 4. Die Delegationslisten für einen Delegierten zu den Bezirkskonferenzen werden von der Hauptstelle getragen; das gleiche trifft zu auf Konferenzen, welche zwecks Stellungnahme zu Bezirks- und Landesratverträgen abgehalten werden.

Nr. 68. Vorstand: In Ziffer 8 Absatz 4 ist anzufügen: „Das gleiche trifft zu auf Konferenzen, welche zwecks Stellungnahme zu Bezirks- und Landesratverträgen abgehalten werden.“

§ 13. Zentralvorstand.

Nr. 69. Vorstand: Ziffer 7 Absatz 2 soll lauten: „Dem Vorstand ist alljährlich ein Jahrbuch herauszugeben.“

§ 15. Beirat.

Nr. 70. Tattlingen: Der Beirat ist in seiner bisherigen Form beizubehalten.

Nr. 71. Besizer und Besizer 8: Dem Beirat 8 werden drei Beiratsmitglieder zuzugewiesen.

Nr. 72. Besizer 2: Vorstand und Beirat werden ermächtigt, die Verbandsbeiträge nach Bedarf zu erhöhen.

Nr. 73. Besizer 1: Beirat ist berechtigt, je nach Bedarf, außer vor Stattfinden des nächsten Verbandstages, eine Veränderung der Beiträge vorzunehmen.

Nr. 74. Besizer und Besizer 5: Vorstand und Beirat sind ermächtigt, die Beitragsätze festzusetzen, wenn die Notwendigkeit dafür gegeben ist. Gleichzeitige müssen die Unterhaltungen nach den Grundätzen des Statuts erhöht werden.

Nr. 75. Zweites Glied und Besizer 7: Dem Vorstand mit dem Beirat wird anheimgestellt, die Beiträge und Unterhaltungen, soweit diese Kampfwortenden dienen, den jeweiligen Lohnkäufen anzupassen.

Aus unserem Verne.

Neue Lohnforderungen in der Schuhindustrie.

Die Verhandlungen über die eingetragenen neuen Lohnforderungen in der Schuhindustrie sind auf den 1. Mai anberaumt worden.

Streik in der schweizerischen Schuhindustrie.

Schon seit vierzehn Tagen befinden sich die Galanterie-Schuhmacher im Streik. Der Streik ist dadurch entstanden, weil die Unternehmer der Arbeiterchaft eine Lohnreduktion von 20 bis 35 Prozent aufbringen wollten.

Die Verhandlungen über die eingetragenen neuen Lohnforderungen in der Schuhindustrie sind auf den 1. Mai anberaumt worden.

Veränderung in den Alters- und Invalidenrenten.

Der Reichstag hat am 31. März d. J. ein Gesetz angenommen, das eine Veränderung des Gesetzes über Pensionsmaßnahmen zur Unterstützung von Renteneinkümmern der Sozialen und Angehörten (Pensionsgesetz) vom 7. Dezember 1921 bringt.

dahin ab, daß bei Verrechnung des Gesamtjahresertrags...

der Lokal-Verbandsrat 18.154.29 Mark, zum 2. Punkt der Tagesordnung...

Status wegen Streikbruchs bzw. Tarifbruch aus dem Verband auszufällen...

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Dresden. In der Verammlung der Dresdener Betriebsräte der Schuhindustrie...

Verbands-Nachrichten

Benachrichtigungen des Zentralvorstandes.

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 30. April bis 6. Mai der 18. Wochenbeitrag fällig ist.

Genehmigung von Ortsvereinigungen.

Table with columns: Ortsverein, Beginn, Monatl. Beitrag, etc.

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam...

Benachrichtigungen der Ortsvereinigungen.

Warg b. W. Für die Mitglieder BfH, Müller, Schwib, Detegowski...

Benachrichtigungen der Ortsvereinigungen.

Warg b. W. Für die Mitglieder BfH, Müller, Schwib, Detegowski...

Bismarck. Am 22. April fand unsere 3. Delegiertenversammlung...

Wahlergebnis der Delegiertenwahl zum Verbandstag.

Hierauf ist noch folgendes Resultat nachzutragen: 16. Wahlkreis, Hamburg...

Ausschüsse aus dem Verband.

Auf Antrag der betreffenden Zahlstellen hat der Vorstand...

Mono Pol-Schnittmuster-Serien. sind in Einzelteile gezeichnete, satzweise auf Tafeln gedruckte Schnittmodelle...

Sohlenstanzer. H. W. Weiß, Schuhfabrik, Gonsenheim b. Mz. Produktive Schuhmacherei-Gesellschaft e. G. m. b. H. für Reparatur und Reparaturen.

Franken's Fachschriften. sind technisch und volkswirtschaftlich nach jeder Seite hin auf der Höhe...

Singer Mann. 20 Jahre. In der Stellung als Lederzuschneider, 8 Jahre im Fach tätig gewesen...

Urteilen Sie selbst! Offene Werkzeuge stellen in Qualität fast kein Konkurrenzprodukt...

Handzweifer Zuschneider Bodenleiderstanzer. Unlebsam verstorben! Unfer Herr Kollegin Ewa Sobel...

Facharbeiter. im Schuhhandel, 20 Jahre. Tätig seit, hat als Glättmaschine sämtliche Maschinen...